

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 20.06.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

104.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2011	239
105.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2011	241
106.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 27.05.2011	243
107.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstätten-satzung) vom 27.05.2011	246
108.	Sitzung des Kreistages	250
109.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr	251

B. Nichtamtlicher Teil

104.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.276.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.502.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.232.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.388.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	409.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	259.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 259.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	371 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	369 v.H.

2. Gewerbesteuer

342 v.H.

Velpke, den 18.03.2011

gez. Fricke

(L.S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 15.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.06.2011 bis 24.06.2011

und vom 27.06.2011 bis 01.07.2011

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 16.06.2011

Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

105.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	752.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	917.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	731.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	865.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	138.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 120.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 371 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v.H. |

2. Gewerbesteuer

342 v.H.

Grafhorst, den 16.02.2011

Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. K. Wenzel

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach §86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.06.2011 bis 24.06.2011

und vom 27.06.2011 bis 01.07.2011

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 17.06.2011

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

Fricke

106.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättegebührensatzung)
vom 27.05.2011**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und Art. 1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366; ber. Nds. GVBl. Nr. 3/2010 S. 41) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) sowie des § 4 der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten in der Fassung vom 15.04.2011 hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind

85,00 €	für einen Vormittagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
95,00 €	für einen Vormittagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
105,00 €	für einen Dreivierteltagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
125,00 €	für einen Ganztagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
5,00 €	für jede angefangene weitere halbe Stunde im Früh- und Spätdienst.

Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtische Kinderkrippe betragen für ein Kind

125,00 €	für einen Betreuungsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
155,00 €	für einen Betreuungsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
5,00 €	für jede angefangene weitere halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst.

Neben den Benutzungsgebühren für einen Kindertagesstättenplatz wird für die Verpflegung monatlich ein kostendeckendes Verpflegungsgeld erhoben.

- (2) Für Geschwister, die gleichzeitig eine städtische Kindertagesstätte besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte Kind um 75 v. H.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 2 der Kindertagesstättensatzung.
- (3) Die Gebührenpflicht wird durch Betriebseinschränkungen bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.
- (4) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte nicht in vollem Umfange in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist/sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder, sowie Personen, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren und des Verpflegungsgeldes

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsgeld sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schöningen zu überweisen.
- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Stadt Schöningen geltend gemacht.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen.
- (4) Das Verpflegungsgeld für das Frühstück, das Mittagessen und die Zwischenmahlzeit am Nachmittag ist ganzjährig monatlich zu zahlen, da es sich um eine Umlage des jährlichen Verpflegungsaufwandes handelt. Die Teilnahme ist verpflichtend, sofern das Kind zu der jeweiligen Tageszeit in der Kindertagesstätte betreut wird. Eine Rückerstattung für Ferienzeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann eine Rückerstattung erfolgen, wenn ein Kind für mindestens 4 Wochen die Einrichtung wegen Krankheit oder Kuraufenthalt nicht besucht. Der Nachweis hat durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (5) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (6) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Schöningen, den

Der Bürgermeister
gez. Wunderling-Weilbier (L.S.)

107.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

vom 27.05.2011

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.473) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) beschlossen:

§ 1

Aufnahmebedingungen

- (1) Einzugsgebiet für die städtischen Kindertagesstätten ist die Stadt Schöningen mit den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf. Haben alle berechtigten Kinder aus dem Einzugsgebiet einen Krippen- oder Kindergartenplatz und sind darüber hinaus freie Plätze vorhanden, können diese von Kindern, die nicht zum Einzugsgebiet gehören, aber ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Heeseberg haben, belegt werden, sofern dem Träger der Kindertagesstätten dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Kinder, die ihren Wohnsitz im sonstigen Kreisgebiet haben, können berücksichtigt werden, wenn es über die oben angeführten Vorgaben hinaus freie Plätze gibt.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum 01.08. eines Jahres. Im Verlauf des Jahres frei werdende Krippen- oder Kindergartenplätze werden schnellstmöglich neu vergeben.

Über die Aufnahme von Kindern beraten die Teamleitung und ihre Stellvertreterin gemeinsam nach Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Gruppensituation und auf Grundlage der unten genannten Kriterien.

- (2) Aufnahmekriterien für die Kinderkrippe:

1. Das Kind eines allein lebenden und berufstätigen Elternteils oder eines allein lebenden Elternteils in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat Vorrang vor dem Kind eines berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaares.
2. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.
3. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.
4. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.
5. Alter des Kindes

Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder ab Vollendung des 6. Lebensmonats aufgenommen werden.

6. Übergang in den Kindergarten

Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens.

Eltern müssen einen gesonderten Aufnahmeantrag für den Kindergarten stellen.

(3) Aufnahmekriterien für den Kindergarten:

1. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.
2. Krippenkinder unserer Einrichtung werden bei der Vergabe der Kindergartenplätze bevorzugt berücksichtigt.
3. Alter des Kindes
Das ältere Kind auf der Warteliste hat Vorrang vor dem jüngeren.
4. Ein allein lebender und berufstätiger Elternteil oder ein allein lebender Elternteil in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat vorrangig Anspruch auf einen Platz für sein Kind gegenüber einem berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaar.
5. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für Ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.
6. Zudem werden Kinder von miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil oder kein Elternteil berufstätig ist, berücksichtigt.
7. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.

(4) Über die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze wird in der 6. Kalenderwoche entschieden. Alle bis dahin eingegangenen Aufnahmeanträge werden geprüft.
Das Datum der Anmeldung entscheidet nicht über eine Aufnahme.

Eltern, deren Kind zum 01.08. einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhält, werden im Februar schriftlich benachrichtigt.

Kinder, die im Februar keine Platzzusage erhalten, verbleiben auf Elternwunsch in der Warteliste.

Diese Kinder werden nach den oben angeführten Kriterien berücksichtigt, sobald es freie Plätze gibt.

(5) Mit der Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte ist auch die Teilnahme an den Mahlzeiten, die während der gewählten Betreuungszeit angeboten werden, verpflichtend.

- (6) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Krankheitsüberträgern ist. Das ärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein.
- (7) Die Stadt Schöningen behält sich das Recht vor, aufgenommene Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte wieder auszuschließen.

Zum Ausschluss können führen:

1. Ein Rückstand der Betreuungsgebühren und des Verzehrgeldes für zwei Monate,
2. anhaltende Differenzen mit den Erziehungsberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung,
3. eine anhaltende, erhebliche Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit oder die anhaltende, erhebliche Gefährdung anderer Kinder durch das Verhalten eines Kindes.

§ 2 Abmeldung

Abmeldungen sind grundsätzlich zum ersten eines jeden Monats vier Wochen vor dem Ausscheiden bei dem Leiter oder der Leiterin der Kindertagesstätte zulässig.

§ 3 Krankheiten

- (1) Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede Infektionskrankheit in der Familie oder deren Umgebung ist dem Leiter oder der Leiterin des Kindergartens sofort zu melden.
- (2) Vor Rückkehr der Kinder in die Kindertagesstätten nach überstandener Infektionskrankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Bedarfsfall vorzulegen.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten haben eine Regelbetreuungszeit von mindestens 4 und höchstens 8 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Krippe hat eine Regelöffnungszeit von 08:00 – 16:00 Uhr. Darüber hinaus werden Sonderöffnungszeiten angeboten.
- (2) Die konkreten Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien für bis zu 3 Wochen unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs sowie vom 23.12. eines jeden Jahres bis zum 1. Werktag nach Neujahr geschlossen. Ferner schließen die Kindertagesstätten an den sich im Laufe des Jahres ergebenden „Brückentagen“ (z.B. am Tag nach Himmelfahrt). Zusätzlich können die Einrichtungen für Fortbildungen für mindestens 2 Tage im Jahr geschlossen werden. 26 Schließtage werden nicht überschritten.
- (4) Die Schließzeiten für die Einrichtungen werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Sollte aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schöningen ist berechtigt, zum Zwecke der Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertagesstätten, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen - §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch-Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m.W.v. 01.09.2009, §§ 9 ff. Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) i.d.F. vom 29.01.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVB S.72)
- (2) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Schöningen, den 08.06.2011
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

108. Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 23.06.2011, findet um 9.30 Uhr im Bibliothekssaal im Ju-
leum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 23. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 27.05.2011
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Bera-
tungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des
Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Neubesetzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und
Katastrophenschutz
9. Auswertung des Gutachtens von Professor Hesse über „Kommunalstrukturen
in Niedersachsen: Eine teilregionale Untersuchung für den Raum Wolfsburg –
Gifhorn – Helmstedt“
- Antrag der Gruppe FDP/UWG-
10. „Energiesparen im Fuhrpark“
- Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
11. Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten nach NLO § 4 a,
Absatz 8 für die Jahre 2007-2009
12. „RegionalVerbund für Ausbildung e.V.“ (RVA);
hier: Weitere Bezuschussung durch den Landkreis Helmstedt ab dem Jahr 2011
13. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des
Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 10.06.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 24 vom 20.06.2011

**109. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr**

Am Dienstag, dem 28.06.2011, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.01.2011
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnern/innen des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfrage von Herrn KtA Peter Gläser zur Elm-Lappwald-Messe
7. Bericht zum Sachstand der 10. Elm-Lappwald-Messe
8. Bericht zum Sachstand der KMU-Förderung im Landkreis Helmstedt
9. Bericht zum Sachstand der Breitbandinitiative im Landkreis Helmstedt
10. Touristische Messen 2012
11. Verschiedenes
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.06.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian